Ausnahmeregelungen Deutschlands hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 Artikel 13, 17, 24, 27 und 30 i. V. m. Anhang IX Teil 1 Nr. 3

A. In Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 – 24) genehmigt Deutschland Verbringungen gehaltener **Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden und Cerviden** aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland wie folgt:

   Die Tiere wurden in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 – 24) bei den hierfür gelisteten Arten gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist:

   a) Sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 – 24) geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden,

   b) Sie entsprechen zumindest einer der folgenden spezifischen Risikominderungsmaßnahmen:

      i. Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt und während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.
      ii. Im Fall von Jungtieren im Alter von weniger als 90 Tagen wurde das Tier, von dem das Jungtier abstammt, vor der Belegung oder mindestens 28 Tage vor der Geburt des Jungtieres geimpft und das Jungtier einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.

   c) Die Tiere erfüllen jede Anforderung gemäß Buchstabe a) oder b) dieses Absatzes nur für die Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 – 24), die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs im Herkunftsgebiet und während dieses Zeitraums nicht im Bestimmungsgebiet gemeldet wurden.

B. In Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) genehmigt DEU Verbringungen gehaltener **anderer empfänglicher Tierarten** als Rinder, Schafe, Ziegen, Camelidae und Cervidae, die im Anhang der DUV (EU) 2018/1882 gelistet sind, aus anderen Mitgliedsstaaten nach DEU wie folgt:

   Die Tiere wurden in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bei den hierfür gelisteten Arten gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:

   a) Sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden;

b) Sie entsprechen folgenden spezifischen Risikominderungsmaßnahmen:

Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und sie wurden während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.

c) Die Tiere erfüllen die Anforderungen gemäß Buchstabe a) oder b) dieser Ziffer nur für die Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs im Herkunftsgebiet und während dieses Zeitraums nicht im Bestimmungsgebiet gemeldet wurden.